

RS Vwgh 2004/9/28 2004/14/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

VwGG §24 Abs2;

VwGG §46;

VwGG §62;

Rechtssatz

Nach § 24 Abs 2 VwGG müssen an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein. Weist ein Wiedereinsetzungsantrag ein Formgebreechen auf, so ist dem Einschreiter gemäß der nach § 62 VwGG anzuwendenden Vorschrift des § 13 Abs 3 AVG die Behebung dieses Formgebreechens aufzutragen. Ein derartiger Auftrag erübrigt sich aber, wenn der Antrag zweifelsfrei erkennen lässt, dass keinerlei Anhaltspunkte für die Stattgebung des Wiedereinsetzungsantrages gegeben sind und somit auch nach Behebung dieses Formgebreechens die Bewilligung der Wiedereinsetzung ausgeschlossen wäre (Hinweis B 12. März 1998, 98/20/0107).

Schlagworte

Formgebreechen behebbare

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004140034.X01

Im RIS seit

23.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>